

§ 3.

Die Meldungen zur Prüfung sind vor dem 1. Januar bei der Direktion einzureichen, welche nach vorgängiger gutächtlicher Einvernehmung der Fachschule über die von den Kandidaten vorgelegten Arbeiten über die Zulassung zur Prüfung erkennt und die zugelassenen Kandidaten zu derselben vorladet.

Den Meldungen sind beizulegen:

- 1) die Ausweise:
  - a. über die Zurücklegung des 21. Lebensjahres;
  - b. über die Erstehung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorprüfung;
  - c. über mindestens  $3\frac{1}{2}$ jährige Studien auf technischen Hochschulen;
  - d. über eine mindestens einjährige praktische Thätigkeit;
  - e. über sittliches Betragen;
- 2) die von dem Kandidaten angefertigten graphischen Arbeiten, deren eigenhändige Ausführung von der betreffenden Lehranstalt, beziehungsweise auf sonstigem Wege, mit Angabe der Zeit der Fertigung beurkundet sein muss. Unter diesen Arbeiten müssen sich Blätter von folgenden Fächern befinden:

Schattenkonstruktionen, Perspektive, Freihandzeichnen, Praktische Geometrie, Graphische Statik, Baukonstruktionen, Maschinenelemente, Dampfmaschinen, Steuerungen, Wassermotoren.

§ 4.

Die Prüfung findet im Frühjahr statt. Dieselbe wird von einer Kommission vorgenommen, welche aus den betreffenden Lehrern des Polytechnikums besteht. Den Vorsitz führt der Fachschulvorstand.

§ 5.

Prüfungsgegenstände sind:

I. Für Ingenieure des Maschinenwesens:

- 1) Praktische Geometrie;
- 2) Elastizitätslehre;
- 3) Mechanische Wärmetheorie mit Einschluss der Aërostatik und Aërodynamik;
- 4) Baukonstruktionslehre und Baumaterialienkunde;
- 5) Mechanische Technologie und Werkzeugmaschinen;